

Biostofftag 2015 Der ABAS im Dialog

Unterstützung für die betriebliche Praxis Technisches Regelwerk

Dr. Lucia Voegeli-Wagner

ARBEITS SCHUTZ PRODUKT SICHERHEIT

Rechtsgrundlagen

- Basis: Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/3091/EWG
 Vorgabe → als Mindeststandard für nationale Gesetze
- Konkret: Richtlinie 90/679/EWG
 - → kodifiziert im Jahr 2000 (Richtlinie 2000/54/EG)
- Bedürfnis der Aktualisierung?!
 zumindest Ergänzung → Richtlinie 2010/32/EU
- Positiv: Mindeststandards heißt auch, Mitgliedstaaten k\u00f6nnen nach dem Stand der Technik Regelungen anpassen → die neue BioStoffV

ARBEITS SCHUTZ PRODUKT SICHERHEIT

Rechtsgrundlagen

- Zumindest Ergänzung → Richtlinie 2010/32/EU
- Positiv: Mindeststandards heißt auch, Mitgliedstaaten können nach dem Stand der Technik Regelungen anpassen
- → die neue BioStoffV vom 22. Juli 2013



Gesetzgebung und Technische Regeln Fachliche Aussagen

- EU-Mindeststandards → Aktualisierung durch neue Verordnung national (Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Stand)
- BioStoffV → Regelungen verbindlich aber nicht sehr konkret
- Konkretisierung im Technischen Regelwerk

 Vermutungswirkung!
- Beschlüsse → aktuelle Ereignisse
- technische Stellungnahmen, Berichte, Positionspapiere, Klarstellungen,
 FAQs, Informationen, Veranstaltungen für die Fachöffentlichkeit



Beispiel aus der Biostoffverordnung

§ 9 Allgemeine Schutzmaßnahmen

- 1) Bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen müssen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Insbesondere hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass
- Arbeitsplätze und Arbeitsmittel in einem dem Arbeitsablauf entsprechenden sauberen Zustand gehalten und regelmäßig gereinigt werden,
- 2. Fußböden und Oberflächen von Arbeitsmitteln und Arbeitsflächen leicht zu reinigen sind,
- 3. Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen,
- 4. vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind, sofern Arbeitskleidung erforderlich ist; die Arbeitskleidung ist regelmäßig sowie bei Bedarf zu wechseln und zu reinigen.



Verordnung – Technische Regeln: Konkretisierung

- 2) Bei Tätigkeiten in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie und in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes hat der Arbeitgeber für die Schutzstufe 1 über die Maßnahmen des Absatzes 1 hinaus spezielle Hygienemaßnahmen entsprechend den nach § 19

 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen zu berücksichtigen.
 - Laboratoren: TRBA 100
 - Versuchstierhaltung: TRBA 120
 - Einrichtungen des Gesundheitsdienstes: TRBA 250

ARBEITS SCHUTZ PRODUKT SICHERHEIT

Der ABAS – Technisches Regelwerk

- Gestaltung und Mitwirkungsmöglichkeiten
 - der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen
 - der Gewerbeaufsicht (Länder) und Berufsgenossenschaften durch Veröffentlichungen im Sinne von Hilfen und Handlungsanweisungen des LASI und Merkblätter der BGn.
- Regelwerk gewachsen, im Vgl. zu anderen Rechtsgebieten ist <u>Übersichtlichkeit</u> geblieben
- Fokus immer auf Verlässlichkeit und Weiterentwicklung des Regelwerks
- Weiterentwicklung auch in Hinblick auf eine <u>Qualitätssicherung</u> der Regelungen und eine <u>Validierung</u>

Rückblick



Problembereiche



- Verschmutzte Luft
- Keine Ventilation
- Gefahr der Stich- und Schnittverletzungen
- Keine Schutzmaßnahmen



TRBA 210

"Abfallsortieranlagen: Schutzmaßnahmen"



Zumindest ein Standard, der als Stand der Technik dem Beschäftigtenschutz diente:

Die TRBA 210 wurde aufgehoben. Die TRBA 210 und 211 und der Beschluss 607 wurden inhaltlich in die TRBA 214 (Ausgabe: April 2007) integriert.



ARBEITS SCHUTZ PRODUKT SICHERHEIT

Abfallsortierung

Darüber hinaus: Abfallsortierung außerhalb entsprechender Anlagen (in Wohnanlagen und Gewerbegebieten); hierzu ein Beschluss des ABAS von 2002:

Stellungnahme des ABAS → Manuelles
Sortieren von Abfällen außerhalb von
speziellen Anlagen:

Der ABAS hat in seiner Sitzung vom 20.11.2002 hinsichtlich der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen beim händischen Sortieren von Abfällen folgende Stellungnahme beschlossen:

LASI Arbeitskreis "Biologische Arbeitsstoffe/Gentechnik"

Der LASI-AK Biologische Arbeitsstoffe/Gentechnik hat zur Konkretisierung der von ihm am 14./15.02. 2002 getroffenen Aussage zu Mülltonnenreinigungsfahrzeugen folgenden Beschluss gefasst:

Die Forderung des § 10 (6) der Biostoffverordnung (Minimierungsgebot) ist für Mülltonnenreinigungsfahrzeuge (mobile Mülltonnenreinigung) erfüllt, wenn......

Probleme: Rückprallwasser bzw. entsprechende Aerosole mit Biostoffen

2002: BSE / TSE

ARBEITS SCHUTZ PRODUKT SICHERHEIT

Auftreten von BSE-Fällen in Deutschland:

- Schlachtbetriebe
- Tierkörperbeseitigungsanlagen für die Entsorgung von Risikomaterialien
- Laboratorien (für diagnostische Arbeiten)

Beschluss 602 des ABAS:

Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen mit BSE und TSE-Erregern

→ Ist heute aufgeboben, da nicht mehr relevant.

ARBEITS SCHUTZ PRODUKT

2003: Vogelgrippe – H5N1

- ABAS-Beschluss 608:
 - Empfehlungen spezieller Maßnahmen
- zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch den Erreger der Klassischen Geflügelpest (Beschluss 608)

2007 überarbeitet und neu veröffentlicht: Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenza-viren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe)



Das Regelwerk



Beschlüsse aufgrund aktueller Ereignisse:

603: Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongioformer Enzephalopathie (TSE) assoziierter Agenzien in TSE-Laboratorien 605: Tätigkeiten mit poliowildvirus-infiziertem und potentiell infektiösem Material einschließlich sicheren Lagerung von Poliowildviren in Laboratorien

Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren

609: Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza

608: Empfehlung spezieller Maßnahmen zum

Technische Regeln:

Begriffsglossar, Allgemeines, Aufbau und Anwendung Gefährdungsbeurteilung

insbesondere: Einstufungskriterien für Biostoffe und die Einstufung von Pilzen, Viren, Bakterien, Prokaryonten und Parasiten in Risikogruppen

Tätigkeits-, Branchenbezug

Laboratorien, Versuchstierhaltung, Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Archive, Gesundheitswesen

Fachkunde

Biologische Gefahrenlagen

konkreter Handlungsbedarf → Dringlichkeit (BESCHLUSS) → Einbindung in bestehende Regelungen (TRBA)

HESSEN



Schnittstellen BioStoffV

Vorrangig:

- Gentechnikrecht
- Infektionsschutzgesetz
- Tierseuchenrechtliche Anforderungen
- Gefahrgutrecht

→ Zusammenarbeit

mit Fachgremien
mit anderen Behörden

Netzwerk

- Industrieller / wissenschaftlicher
 Austausch
- Twinning Projekte
- OSHA
- → Wesentliches aus dem Regelwerk in englischer Sprache

HESSEN

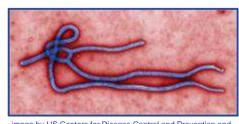
TRBA 120 Versuchstierhaltung

- Gesundheitliche Gefährdung durch vorhandene oder eingesetzte Biostoffe
- → Infektionskrankheiten durch
- a) Zoonoseerreger,
- b) opportunistische Infektionserreger
- → Sensibilisierungen oder toxische Wirkungen



Stand der Technik

2014: Ebolafieber in Westafrika

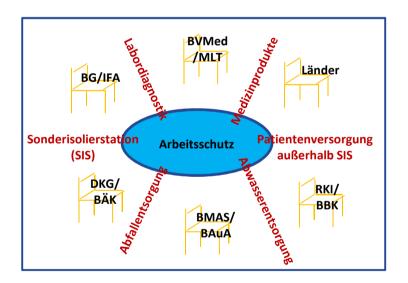






ABAS

- Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut
- Mitarbeit beim RKI-Rahmenkonzept "Ebolafieber"
- Einrichtung des Arbeitskreises "Hochpathogene Viren"
 - Fragestellungen zum Arbeitsschutz
 - weitergehende Fragen
 - bei Bedarf Erarbeitung von Regelungen
 - → Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen
 - → Weiterhin enge Zusammenarbeit mit dem RKI



HESSEN

BioStoffV - Fachkunde

§ 2 Abs. 11: Fachkundig im Sinne dieser Verordnung ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung. Die für die Fachkunde erforderlichen Kenntnisse sind durch eine geeignete Berufsausbildung und eine zeitnahe einschlägige berufliche Tätigkeit nachzuweisen. In Abhängigkeit von der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung kann zusätzlich die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein

Fachkunde – TRBA 200

Konkretisierung auf Aufgaben / Bereiche:

 Fachkunde bzw. fachkundige Beratung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

> <u>ohne</u> <u>mit</u> Schutzstufenzuordnung Schutzstufenzuordnung

- Anforderungen an die Fachkunde von Beschäftigten
- Anforderungen / Fachkunde der zu benennenden Person



Fachkunde

Wesentliche Informationen

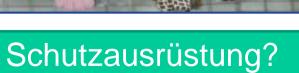
- Beispielhafte Inhalte für den Erwerb der Fachkunde
 - Schutzstufen 3 und 4
 - Weiterbildung von benannten fachkundigen Personen
- → Bisherige Konkretisierung der Anforderungen waren erforderlich / sind hilfreich
- → Spezifikationen in Form von Curricula stehen noch aus → werden gebraucht!

schwierige Wegfindung











- Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebsicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung
- 🗅 TRBA 001 Allgemeines und Aufbau des Technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung Anwendung von Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA
- Übersicht über den Stand der Technischen Regeln und Beschlüsse für Biologische Arbeitsstoffe des ABAS
- TRBA 100 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien
- TRBA 105 Sicherheitsmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3** (aufgehoben)
- TRBA 120 Versuchstierhaltung
- TRBA 130 Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen
- TRBA 200 Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung
- TRBA 210 Abfallsortieranlagen: Schutzmaßnahmen (aufgehoben)
- TRBA 211 Biologische Abfallbehandlungsanlagen: Schutzmaßnahmen (aufgehoben)
- TRBA 212 Thermische Abfallbehandlung: Schutzmaßnahmen
- TRBA 213 Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen
- TRBA 214 Abfallbehandlungsanlagen
- TRBA 220 Sicherheit und Gesundheit bei T\u00e4tigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen
- TRBA 230 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten
- TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut
- TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- TRBA 310 Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Anhang VI Gentechnik-Sicherheitsverordnung (aufgehoben)
- TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- TRBA 405 Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene Biologische Arbeitsstoffe
- TRBA/TRGS 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
- TRBA 430 Verfahren zur Bestimmung der Schimmelpilzkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz (aufgehoben)
- TRBA 450 Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe
- TRBA 460 Einstufung von Pilzen in Risikogruppen
- TRBA 462 Einstufung von Viren in Risikogruppen
- TRBA 464 Einstufung von Parasiten in Risikogruppen
- TRBA 466 Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen
- TRBA 468 Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen
- TRBA 500 Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Lucia.Voegeli-Wagner@hsm.hessen.de